

Kammergericht

Az.: 10 U 73/22
27 O 519/19 LG Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) **Dr. Edmund Haferbeck**, [REDACTED]
- Kläger und Berufungskläger -
- 2) **PeTA Deutschland e.V.**, Friolzheimer Straße 3 a, 70499 Stuttgart
- Kläger, im Berufungsverfahren nicht beteiligt -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Günther**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg, Gz.: 00338/19/ H DB/sm

gegen

Silvio Harnos, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong Tangerang, Indonesien
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Manuel Kruppe**, c/o TRIPP - Rechtsanwaltskanzlei, [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht Dr. Elzer, den Richter am Kammergericht Frey und den Richter am Kammergericht Schneider am 01.11.2023 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.04.2022, Az. 27 O 519/19, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Be-

rufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen vier Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Das Landgericht Berlin hat die auf Unterlassung gerichtete Klage bezüglich der mit den Klageanträgen zu 1.), 6.) sowie 8.) – 11.) beanstandeten Äußerungen zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung –nur– des Klägers zu 1.) rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Der Senat nimmt zur Begründung zunächst Bezug auf die weiter zutreffenden Ausführungen des Landgerichts und weist ergänzend auf folgendes hin:

Berufungsantrag zu 1.) (= Klageantrag zu 1.):

„Selbst Herr Haferbeck hat bereits eine Verurteilung hinter sich! So schmiss er mit Steinen nach einem Laborchef und gefährdete dadurch Leib und Leben.“

Vergeblich und zu Unrecht bemüht der Kläger zu 1.) eine Sinndeutung der beanstandeten Äußerung dahin, dass damit eine strafrechtliche Verurteilung und somit eine unwahre Tatsachenbehauptung in Bezug auf den Kläger zu 1.) in den Raum gestellt werde. Bereits der Wortlaut der angegriffenen Äußerung erlaubt eine solche –zwingende– Interpretation nicht. Eine solche Auslegung verbietet sich erst recht bei der erforderlichen Berücksichtigung des gesamten Kontextes. Das Landgericht hat zu Recht ausgeführt, es handele sich bei der Äußerung um eine Auseinandersetzung mit einem vom Kläger zu 1.) auf Facebook veröffentlichten Kommentar, in welchem er Menschen, die er unter anderem als Befürworter von Tierquälerei bezeichnete, bescheinigte, diese hätten „derart viel Dreck am Stecken“. Darauf bezieht sich die beanstandete Gegenäußerung des Beklagten. Ergänzend führte der Beklagte in seiner Äußerung in Bezug auf Herrn Ullmann, der offenbar ebenso wie der Kläger zu 1.) für PeTA, den Kläger zu 2.) tätig ist, aus, dieser habe 10.000,00 € zahlen müssen, da gegen ihn wegen Volksverhetzung ermittelt worden sei. Als Schlussfolgerung aus diesen beiden Mitteilungen wird dem Leser die rhetorische Frage des Beklagten präsentiert, wer wohl „mehr Dreck am Stecken“ habe. Der Kläger zu 1.) führt insoweit zutreffend aus, dass die Redensart „Dreck am Stecken“ umschreibt, jemand habe sich etwas zu Schulden kommen lassen oder unmoralisch gehandelt. Aus dem gesamten Kontext ergibt sich für den Leser, dass der Beklagte hier im übertragenen Sinn die Aussage trifft, dass nach seiner

Ansicht die vom Kläger zu 1.) repräsentierte Tierschutzorganisation (= Kläger zu 2.) „mehr Dreck am Stecken habe“ im Vergleich zu den vom Kläger zu 1.) in seinem Ausgangskommentar in herabsetzender Form kritisierten vermeintlichen Befürwortern einer Tierquälerei, ohne dass dabei eine strafrechtliche Verurteilung des Klägers zu 1.) zum Ausdruck gebracht wird.

Entgegen der Ansicht des Klägers zu 1.) handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung auch nicht um eine mehrdeutige, deren Unterlassung er mangels Klarstellung von dem Beklagten verlangen könne. Dieser presserechtliche Grundsatz, dass ein Unterlassungsanspruch im Falle einer mehrdeutigen Aussage zu erwägen sei, kommt vorliegend schon im Ausgangspunkt nicht in Betracht. Ein Unterlassungsanspruch aufgrund einer Mehrdeutigkeit einer Aussage setzt immer eine mehrdeutige Tatsachenbehauptung voraus (vgl BVerfG, Beschluss vom 08.09.2010 -1 BvR 1890/08- „Gen-Milch“, Juris Rn. 21). Die insgesamt zu betrachtende und zu beurteilende Äußerung des Beklagten stellt dagegen im Schwerpunkt eine Meinungsäußerung dar, denn der Beklagte bringt mit seinen kritischen Anmerkungen zum Ausdruck, dass nach seinem Dafürhalten die Haltung und die Aktivitäten des Klägers zu 2.) und seiner Mitarbeiter, wie der Kläger zu 1.), bzw. seiner Unterstützer weitaus fragwürdiger sei, als deren als Tierquäler oder Befürworter von Tierquälern bezeichneten Kontrahenten. Eine solche Äußerung ist aber nach ihrem gesamten Inhalt von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt.

Der abschließende Einwand des Klägers zu 1.), er müsse es nicht hinnehmen, mit einer 18 Jahre alten zivilgerichtlichen Entscheidung konfrontiert zu werden, geht gleichfalls fehl. Es handelt sich dabei um eine gegen ihn ergangene gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Tätigkeit, die mit seinem Engagement für den Tierschutz zusammenhängt. Ein solches Engagement, insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit für den Kläger zu 2.), war immer wieder Gegenstand von zivil- und auch strafrechtlichen Auseinandersetzungen und des gesellschaftlichen Diskurses, wie weit Tierschutzaktionen als gerechtfertigt anzusehen seien. Der Beklagte vertritt offensichtlich einen gegenteiligen Standpunkt und meldet sich insoweit immer wieder zu Wort. Der Kläger zu 1.) hat dies gemäß Art. 5 Abs. 1 GG hinzunehmen.

Berufungsantrag zu 2.) (= Klageantrag zu 6.):

„Er wurde zu einer Bannmeile verurteilt, da er mehrfach Leib und Leben von Personen gefährdete.“

Auch insoweit ist der Ansicht des Klägers zu 1.) nicht zu folgen, aus dem Kontext sei für den Leser zu entnehmen, dass hier eine –unwahre– strafrechtliche Verurteilung Gegenstand der Äußerung sei. Hier ist insbesondere von Bedeutung, dass diese Äußerung sich in einer Veröffentli-

chung des Beklagten wiederfindet (www.gerati.de/2017/06/01/statement-von-peta-zum-freispruch-des-goepfinger-bauern), in welcher der Kläger zu 1.) nicht, auch nicht im Kontext als Straftäter bezeichnet wird, im Gegensatz zu den in anderen Veröffentlichungen zu Recht beanstandeten und vom Landgericht verbotenen Äußerungen (zu den Klageanträgen zu 2. und 4.). Die vom Kläger zu 1.) isoliert herausgegriffene und mit dem Berufungsantrag zu 2. weiterverfolgte Äußerung ist durch Art. 5 Abs. 1 GG vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Der Beklagte führt in der Veröffentlichung aus, dass der Kläger zu 1.) in Bezug auf den Ausgang eines aktuellen Strafverfahrens von einem Missstand in der Justiz gesprochen und darüber hinaus bereits mit einer Buchveröffentlichung im Jahr 1999 begonnen habe, sich über die deutsche Justiz „aufzuregen“. In diesem Zusammenhang schlussfolgert der Beklagte, dass der Grund hierfür wahrscheinlich in der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers zu finden sei. Auch insoweit geht es für den Leser ersichtlich nicht um den Inhalt einer Verurteilung, ob zivilrechtlich oder strafrechtlich ist bedeutungslos für die Schlussfolgerung des Beklagten. Die Aussage des Beklagten ist im Gesamtkontext zu würdigen. Insoweit steht die Schlussfolgerung, d.h. die Wertung des Beklagten im Vordergrund.

Soweit der Kläger zu 1.) einwendet, auch die Verwendung des Begriffs „Verurteilung“ stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, da der Beklagte auf einen ZDF-Beitrag verweise, in welchem nicht von einer Verurteilung, sondern von einem Beschluss die Rede sei, verkennt der Kläger zu 1.), dass die Verwendung von Rechtsbegriffen jedenfalls dann nicht im rechtstechnischen, sondern im umgangssprachlichen Sinn zu interpretieren ist, wenn sich der Äußernde nicht an ein Fachpublikum wendet, so wie vorliegend. Deshalb ist hier nicht ausschlaggebend, ob gegen den Kläger zu 1.) eine gerichtliche Entscheidung durch Urteil oder im Beschlusswege ergangen ist (vgl. Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl., Kap. 4 Rn. 25). Maßgeblich ist insoweit nur, dass gegen den Kläger zu 1.) eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Diese Tatsache hingegen ist wahr.

Berufungsantrag zu 3.) (= Klageantrag zu 8.):

„Da hat sich wohl Dr. Edmund Haferbeck bereits eingeschissen, als ihn meine E-Mail erreichte!“

Der Berufungsangriff des Klägers zu 1.) verspricht auch in Bezug auf diese angegriffene Äußerung keine Aussicht auf Erfolg. Der Senat teilt die unter Anführung der maßgeblichen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zutreffende Auffassung des Landgerichts, dass es sich hier weder um eine Schmähkritik noch um eine Formalbeleidigung handelt, uneingeschränkt. Der Klä-

ger zu 1.) bringt dagegen im Prinzip alleine seine abweichende Auffassung vor, ohne Rechtsfehler des Landgerichts aufzeigen zu können. Der zweifellos ehrverletzende Charakter der beanstandeten Äußerung erfolgte jedoch im Zusammenhang mit einer Sachdebatte zum Thema des Tierschutzes.

Zwar ist mit dem Kläger zu 1.) davon auszugehen, dass die Entscheidung darüber, ob die Untersagung der angegriffenen Äußerung verlangt werden kann, eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers zu 1.) aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und dem widerstreitenden Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG voraussetzt. Entgegen seiner Ansicht ist dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorliegend allerdings kein Vorrang einzuräumen.

Zu beachten ist, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf. Insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.02.2017 -1 BvR 2973/14- Juris, Rn. 14). Wenngleich der Kläger zu 1.) zutreffend die wesentlichen Abwägungskriterien, die nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten sind, referiert (vgl. S. 17/18 der Berufungsbegründung), so führt die Abwägung im vorliegenden Fall nicht zu einem Verbot der beanstandeten Äußerung. Die starke Emotionalität, die bei schriftlichen Äußerungen, insbesondere in sozialen Medien, zu fordernde größere Zurückhaltung gegenüber einer im Rahmen einer hitzigen Debatte situativ gefallenen mündlichen Äußerung, eine stärkere ehrbeeinträchtigende Wirkung über die Breitenwirkung des Internets, all diese Punkte führen hier gleichwohl nicht zu einem Vorrang des Persönlichkeitsschutzes des Klägers zu 1.). Der Kläger zu 1.) führt in diesem Zusammenhang zutreffend aus, dass er sich seit Jahren zu einem gesellschaftlich bedeutsamen Thema, dem Tierschutz engagiert. Er ist durch diese Tätigkeit auch einem größeren Kreis und somit allgemein bekannt geworden und zwar auch durch ein sehr engagiertes, zuweilen konfrontatives Auftreten. Der Kläger zu 1.) hat in diesem Zusammenhang den als Gegner eingestuften Beklagten selbst scharf und in polemischer Weise kritisiert („Spinner in Indonesien“, vgl. <https://www.gerati.de/2016/03/08/peta-petitions-betrug-am-laufenden-band-und-peta-petitionen-ohne-erfolg/>). Das Landgericht führt zutreffend aus, dass die beanstandete Äußerung in direktem Zusammenhang mit der Kritik des Beklagten an dem Umgang des Klägers zu 1.) mit einer Umfrage steht, deren Veröffentlichung der Kläger zu 1.) zu verhindern versucht habe. Ergänzend führt der Beklagte in der betroffenen Veröffentlichung diesbezüglich aus, die von ihm (wörtlich: von GERATI) gesandte E-Mail und die Wutantwort des Klägers zu 1.) habe doch etwas gebracht. Die beanstandete Äußerung bringt damit lediglich in drastischer Formulierung die An-

nahme des Beklagten zum Ausdruck, in welcher Gefühlsverfassung sich der Kläger zu 1.) nach Erhalt der genannten E-Mail seiner Ansicht nach befunden habe. In der die beanstandete Äußerung enthaltenden Veröffentlichung des Beklagten wird weiter zum Inhalt der angeführten Umfrage Stellung genommen und eine Begründung angeführt, weshalb aus Sicht des Beklagten es sich um eine „gefakte“ Umfrage von Tierrechtsunternehmen gehandelt habe, denen die erlangte Gemeinnützigkeit nicht zu gewähren sei. Vor diesem Hintergrund kann nicht erkannt werden, dass die hier beanstandeten Äußerungen des Beklagten als anlasslos oder aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen zu erachten seien. Der Kläger zu 1.) hat selbst auch scharfe Kritik bis zu einem gewissen Maß hinzunehmen, welches vorliegend mit der konkreten Äußerung nicht überschritten wird. Die Veröffentlichungen des Beklagten im Internet erscheinen überwiegend auf dessen Website: www.gerati.de, wobei die Wortschöpfung „gerati“ für die Umschreibung: „Gegen radikalen Tierschutz“ steht. Es ist zum einen für jedermann ersichtlich, dass sich der Beklagte gegen einen radikalen Tierschutz wendet und er die Aktivitäten des Klägers zu 1.) in diesem Sinne interpretiert. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte eine große Breitenwirkung mit seinen Veröffentlichungen und damit eine erhebliche Verbreitung erzielt hat.

Berufungsantrag zu 4.) (= Klageantrag zu 9.):

„#DrEdmundHaferbeck kann man wohl zu Recht als größten Spinner von PeTA bezeichnen.“

Es handelt sich auch hier um eine Meinungsäußerung des Beklagten, die in direktem Zusammenhang bzw. als gegensätzliche Stellungnahme zu einem für den Kläger zu 2.) verlautbarten Statement des Klägers zu 1.) zur Herkunft der Vogelgrippe steht, welches wiederum vom Beklagten als unwissenschaftlich nicht haltbar beurteilt wird (vgl. Anl. K 6). Auch insoweit handelt es sich um eine vom Kläger zu 1.) hinzunehmende Meinungsäußerung im Rahmen einer Sachdebatte. Dass der Beklagte sich dabei auf eine polemische Ebene begeben hat, führt nicht zur Unzulässigkeit der Äußerung.

Berufungsantrag zu 5.) (= Klageantrag zu 10.):

„Bei so viel Spinner und Lügelei die Herr Dr. Edmund Haferbeck von sich gibt, kann man wohl tatsächlich Behaupten dieser Herr der größte Spinner von PeTA ist.“

Auch insoweit ist dem Persönlichkeitsschutz des Klägers zu 1.) gegenüber dem Recht auf freie

Meinungsäußerung des Beklagten nicht der Vorrang einzuräumen. Die Ausführungen zu dem Berufungsantrag zu 4.) gelten insoweit entsprechend. Es handelt sich um eine überspitzte Kritik des Beklagten an der Haltung der beiden Kläger in Bezug auf die Herkunft der Vogelgrippe sowie die Möglichkeiten, diese zu bekämpfen, wobei der Kläger zu 1.) für den Kläger zu 2.) öffentlichkeitswirksam agierte. In diesem Zusammenhang ist die beanstandete Äußerung zu sehen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich auch eine polemische und überspitzt formulierte Kritik dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterstellt. Die hier angegriffene Äußerung geht nicht darüber hinaus. Die vom Kläger zu 1.) für seine abweichende Auffassung angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 19.12.2021 -1 BvR 1073/20-) ist nicht einschlägig. Der Verletzungsgehalt der dort in Rede stehenden Äußerungen war ungleich höher als vorliegend und diese waren im Ergebnis nicht geeignet, zu einer öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Der weitere Einwand des Klägers zu 1.), der Beklagte veröffentliche regelmäßig Bilder von ihm, dem Kläger zu 1.), wodurch die beeinträchtigende Wirkung der Äußerungen noch gesteigert werde, ist in dieser Pauschalität unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, dass verwendete Bilder selbst einen Verletzungsgehalt aufweisen würden. Der Kläger zu 1.) steht unstreitig mit seinem Engagement für den Kläger zu 2.) im Interesse der Öffentlichkeit, weshalb er einen geringeren Schutz auch in Bezug auf eine Bildnisveröffentlichung, die ohnehin nicht Streitgegenständlich ist, für sich beanspruchen kann im Vergleich zu in der Öffentlichkeit gänzlich unbekanntem Personen.

Berufungsantrag zu 6.) (= Klageantrag zu 11.):

„Sofort begann das poltern des Herrn Dr. Edmund Haferbeck, der wohl gerade an einem Glas, „teuren Champagner“ [Satire], der wie üblich aus Spendengelder finanziert wurde, nippte und den Rest des Glases über seinen un-vegan anmutenden Körpers, inkl. Schweinespeckhälfte im Vorderbereich, kippte.“

Der Senat misst der Berufung des Klägers zu 1.) auch in Bezug auf diese Äußerung keine Erfolgsaussicht bei. Die ehrverletzende Wirkung steht dabei außer Frage. Die Grenze der Zulässigkeit wird dabei jedoch nicht überschritten. Der Senat teilt die Ansicht des Landgerichts, es handle sich um eine harsche und satirische Kritik am Kläger zu 1.). Das ist für den maßgeblichen Durchschnittsleser auch in diesem Sinn erkennbar. Die Kritik bezieht sich zum einen auf die nach Auffassung des Beklagten nicht gerechtfertigten Reaktionen des Klägers zu 1.) auf die Nichtverfolgung von Strafanzeigen durch Staatsanwaltschaften bzw. in einem Fall auf die Ablehnung der Eröffnung eines strafrechtlichen Hauptverfahrens durch das Landgericht Münster im Zusammenhang mit der umstrittenen Tötung von Eintagsküken. Zum anderen zielt die Kritik darauf

ab, dass der Kläger zu 2.) Spendengelder erhält und der Kläger zu 1.) letztlich auch davon profitiert sowie, dass der Beklagte den veganen Lebensstil des Klägers zu 1.) ablehnt. Eine solche Kritik ist von dem Kläger zu 1.) hinzunehmen, selbst wenn sie, wie vorliegend, in überzogener Form zum Ausdruck gebracht wird.

Dr. Elzer
Richter
am Kammergericht

Frey
Richter
am Kammergericht

Schneider
Richter
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.11.2023

Bels, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle